

SATZUNG

des Vereins

der Freunde des Tierparks Hagenbeck e. V.

in der Fassung vom 3. September 2019

§ 1

Name, Sitz

Der Verein führt den Namen

"Verein der Freunde des Tierparks Hagenbeck" e.V.

Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg einzutragen.

Voraussetzung für die Überlassung des Namensbestandteiles Hagenbeck ist die widerrufbare Genehmigung, die sich aus dem Vertrag der Namensgeberin Carl Hagenbeck GmbH mit dem Verein ergibt.

§ 2

Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes, der Tierzucht, der Bildung und die Förderung des Naturschutzes sowie die Förderung der Landschaftspflege und des Denkmalschutzes. Zweck des Vereins ist auch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung dieser gemeinnützigen Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften.

Der Satzungszweck wird vornehmlich verwirklicht durch die ideelle und materielle Unterstützung von sowie durch die enge Zusammenarbeit mit der steuerbegünstigten „Stiftung Hagenbeck“ und der steuerbegünstigten „Tierpark Hagenbeck Gemeinnützige Gesellschaft mbH“.

Mit dem Vereinszweck einher geht die grundsätzliche Förderung des Tierpark-Gedankens und der Erhaltung von Tierarten durch Zucht und Haltung in menschlicher Obhut sowie die Förderung des Tier-, Arten- und Naturschutzes, insbesondere durch Engagement und Aktionen in Projekten zur Bewahrung wildlebender Populationen in ihrem ursprünglichen Verbreitungsgebiet sowie die Schaffung, Unterhaltung und Förderung kultureller Einrichtungen, Baulichkeiten und Wahrzeichen im Tierpark Hagenbeck.

Der Verein will seine Ziele vornehmlich durch folgende Maßnahmen erreichen:

- a) durch gemeinsame Beratung in den Gremien des Vereins,
- b) durch Führungen und sonstige Veranstaltungen, die sich an die Mitglieder und eine breite Öffentlichkeit wenden,
- c) durch Schaffung von Einrichtungen, mit deren Hilfe Kontakte zwischen Menschen, insbesondere Jugendlichen, und der Tierwelt, insbesondere der vom Aussterben bedrohten Tierarten, hergestellt und gepflegt werden,
- d) durch die Förderung der Nutzung der bereits vorhandenen Anlagen durch Schulen, Volkshochschulen und Hochschulen,
- e) durch die Förderung des weiteren Ausbaues des Tierparks,
- f) durch die Sammlung von Geldmitteln (Stiftungen, Vermächtnisse, Zuwendungen, Mitgliedsbeiträge).

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; sie erhalten auch bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung, vornehmlich an die unter §2 dieser Satzung genannte steuerbegünstigte „Stiftung Hagenbeck“ und / oder die steuerbegünstigte „Tierpark Hagenbeck Gemeinnützige Gesellschaft mbH“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Das Erfordernis staatlicher Genehmigungen bleibt unberührt.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können Einzelpersonen, juristische Personen und Personenvereinigungen wie Körperschaften, Gesellschaften, Vereine, Verbände, Anstalten, Stiftungen oder Firmen werden.

Weltanschauliche Gegnerschaft zum Tierpark-Gedanken und zur Erhaltung von Tierarten durch Zucht und Haltung in menschlicher Obhut schließt die Mitgliedschaft aus bzw. führt zum Verlust derselben.

Die Mitgliedschaft wird erlangt durch eine schriftliche Beitrittserklärung, die ein Bekenntnis zu den Zwecken des Vereins enthalten muss. Über die Annahme der Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Kündigung zum Ende des Kalenderjahres; die Kündigung ist durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem Vorstand zu erklären oder

- b) durch Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages binnen 3 Monaten nach Zugang der erfolglosen Mahnung oder
- c) durch Tod oder durch Auflösung einer juristischen Person oder
- d) durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes. Ein Ausschluss ist insbesondere zulässig, wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins gröblich zuwiderhandelt und/oder dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schadet.

Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf seinen Anteil am Vereinsvermögen.

Personen, die sich besonders um die Förderung der unter §2 der Satzung benannten Zwecke des Vereins verdient gemacht haben, können als Ehrenmitglieder aufgenommen werden. Ehrenmitglieder zahlen keine Mitgliedsbeiträge.

§ 5 Beiträge

Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung der Mitgliederbeiträge.

Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Sie ist bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres vorhandenen Mitglieder unter Angabe einer bestimmten Tagesordnung die Einberufung der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes vom Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter einberufen. Die schriftliche Einladung ist drei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung den Vereinsmitgliedern zuzustellen.
4. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen.
5. Zu den Obliegenheiten der Mitgliederversammlung gehören alle Angelegenheiten des Vereins, insbesondere
 - a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Wahl der beiden Kassenprüfer,
 - c) Prüfung des vom Vorstand zu erstattenden Jahresberichtes nebst Rechnungslegung,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Genehmigung des festgestellten Wirtschaftsplanes,
 - f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) Auflösung des Vereins,
 - i) Ernennung von Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern und von ehemaligen Vorsitzenden zu Ehrenvorsitzenden.

6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind auch diese verhindert, so wählt die Versammlung einen geeigneten Vorsitzenden aus ihrer Mitte.
7. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäß erfolgter Einladung beschlussfähig, sofern diese Satzung für besondere Beschlüsse nicht die Anwesenheit einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern zur Voraussetzung macht.
8. Die Abstimmungen erfolgen durch Akklamation. Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden und von Ehrenmitgliedern erfolgt in geheimer Abstimmung; zum Ehrenvorsitzenden kann ernannt werden, wer dem Vorstand als Vorsitzender angehört und sich in dieser Eigenschaft in besonderer Weise um die Ziele des Vereins und deren Durchsetzung verdient gemacht hat. Die Versammlung kann mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen Abweichungen hiervon beschließen.
9. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Eine Stimmenübertragung ist nicht zulässig.

Zu Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen und zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Vereinsmitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen sind ungültig.
Bei Stimmgleichheit gilt ein gestellter Antrag als abgelehnt, er kann jedoch in einer späteren Mitgliederversammlung neu eingebracht werden.
10. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so findet binnen 14 Tagen eine weitere Versammlung statt, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
11. Alle Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. In der Niederschrift sind die Beschlüsse im Wortlaut widerzugeben. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden bzw. einem der stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

§ 8
Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden (zugleich Schriftführer) und dem Schatzmeister.
2. Der Vorstandsvorsitzende und der Schatzmeister werden jeweils für die Dauer von vier Jahren, der Stellvertretende Vorsitzende wird für die Dauer von drei gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat die nächste Mitgliederversammlung eine Neuwahl vorzunehmen.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden tritt einer der stellvertretenden Vorsitzenden an seine Stelle. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.
4. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu führen.
Er ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz, diese Satzung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung anderen Organen vorbehalten sind.

Inbesondere obliegen dem Vorstand

- a) die Vorbereitung, Einberufung der Mitgliederversammlungen,
 - b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 2 Mitglieder erschienen sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Sind nur zwei Mitglieder erschienen, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und im Falle dessen Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 9
Beirat

Der Vorstand kann auf Vorschlag des Vorsitzenden einen Beirat wählen aus der Mitte der Vereinsmitglieder, deren Kenntnisse und Fähigkeiten dem Verein von Nutzen sein können.

Der Vorstand soll den Beirat über alle wichtigen Angelegenheiten unterrichten. Der Beirat soll den Vorstand beratend unterstützen.

§ 10
Rechnungswesen, Rechnungsprüfung

Das Vermögen des Vereins ist sorgsam und pfleglich zu verwalten. Etwaige Überschüsse sind für die Vereinszwecke zu verwenden.

Zur Prüfung der Vermögensverwaltung und des Kassen- und Rechnungswesens wählt die Mitgliederversammlung jährlich zwei Mitglieder des Vereins. Diese sind jederzeit berechtigt und mindestens einmal im Jahr verpflichtet, Kasse und Bücher des Vereins zu prüfen. Ein Bericht darüber ist der ordentlichen Mitgliederversammlung alljährlich vorzulegen.

Sollte in einem Jahr die Mitgliederversammlung ausfallen, so gelten die im Vorjahr gewählten Rechnungsprüfer als auch für dieses Jahr gewählt.

§ 11
Auflösung des Vereins

Die für die Auflösung des Vereins geltenden Bestimmungen sind in den § 3 und § 7 dieser Satzung geregelt.

Jede Zuwendung von Vermögen oder Vermögensteilen an Mitglieder des Vereins ist ausgeschlossen.